



Der Anwaltverein informiert

Umgangsrecht – ein Recht des Kindes



Ilka Stascheit, Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht.

Wenn Eltern sich trennen, sind es oft die Kinder, die darunter zu leiden haben. Für sie ist es besonders wichtig, dass die Eltern Streitigkeiten untereinander klären. In der Regel dient der Kontakt zu bei-

den Eltern dem Wohl des Kindes. Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben darüber hinaus Großeltern und Geschwister sowie weitere enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen haben. Dies ist zumeist dann der Fall, wenn sie mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (z.B. Stiefeltern).

Wie oft und wie lange ist Umgang zu gewähren?

Die Häufigkeit und Dauer des Umgangs orientiert sich am Kindeswohl. Eine gesetzliche Regelung, die feste Umgangszeiten vorsieht, gibt es nicht. Bei kleineren Kindern ist ein eher häufiger Umgang für einige Stunden ratsam. Übernachtungen sind dagegen nur selten im Sinne kleinerer Kinder. Bei etwas älteren Kindern hat sich ein Umgang an jedem zweiten Wo-

chenende und über einen mehrtägigen Zeitraum in den Ferien bewährt. Bei Jugendlichen ist es am besten, sie in die Planungen einzubeziehen.

Wo sollte der Umgang stattfinden?

Grundsätzlich muss das Kind auch den Alltag des anderen Elternteils erleben dürfen, so dass der Umgang in dessen Haushalt stattfindet. Insbesondere bei Kleinkindern erscheint es jedoch manchmal sinnvoll, den Umgang in gewohnter Umgebung durchzuführen. Allerdings hat auch der betreuende Elternteil ein Recht auf Privatsphäre und muss dem Umgang in der eigenen Wohnung nicht zustimmen. Soweit Zweifel bestehen, ob der Schutz des Kindes während des Umgangs gewährleistet ist, beispielsweise bei einem gewalttätigen oder psychisch kranken Elternteil, oder so-

weit die Gefahr einer Kindesentziehung besteht, kann der Umgang in Anwesenheit einer dritten Person an einem neutralen Ort (z.B. Jugendamt) durchgeführt werden.

Wer trägt die Kosten des Umgangs?

Der Umgangsberechtigte hat das Kind abzuholen und auch zurückzubringen sowie die hierfür entstehenden Kosten allein aufzubringen. Hat jedoch der betreuende Elternteil durch Wegzug den erhöhten Aufwand veranlasst, kann es geboten sein, dass dieser sich an den Aufwendungen beteiligt. Auch wenn das Kind in den Ferien längere Zeit beim anderen Elternteil verbringt, ist dieser nicht berechtigt, Unterhaltszahlungen zu kürzen oder gar einzustellen.

Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.
www.bayreuther-anwaltverein.de

Wenn zwei sich streiten,
freut sich der dritte nicht immer.

Ihre Ehe kann ein Anwalt nicht retten. Aber er wird Ihnen bei der Trennung helfen, so dass Ihre Probleme nicht zum Problem Ihrer Kinder werden. Hier finden Sie Ihren Anwalt: www.bayreuther-anwaltverein.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

